Table des matières 2

Inhaltsverzeichnis

Befristung	;
Index	4

Befristung 3

1 Befristung

Soll ein Erlass nur für eine von vornherein bestimmte Dauer in Kraft gesetzt werden, so sind die Daten des In- und des Ausserkrafttretens festzulegen (in der Regel mit der Formel: «... tritt am ... in Kraft und gilt bis zum ...»).

Beispiel:

Art. 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

→ AS 2011 5581

- Der Hinweis auf kommende Erlasse, z.B. «... gilt bis zum Inkrafttreten des ...gesetzes», muss zurückhaltend verwendet und mit einer Maximalbefristung verbunden werden («... längstens aber bis zum ...»).
- In Bezug auf die besonderen Fragen, die sich bei der Befristung von Änderungserlassen stellen, siehe die Randziffern 279, 280 und 281 (Suspendierung und vorübergehende Änderung).

Index 4

Index

- 0 -

062 3

063 3

064 3

- B -

Befristung 3

Bundesgesetz 3

- E -

Erlassgliederung 3

- G -

Geltungsdauer 3

- S -

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Übergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer) 3